

Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 am 01.01.2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Schlagsdorf, 07.07.2023

Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Der Bebauungsplan Nr. 9 "Neuer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.06.2023 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Schlagsdorf, 21.06.2023

Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan Nr. 9 "Neuer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgesetzt.

Schlagsdorf, 21.06.2023

Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist gemäß Hauptsatzung in der Schwermer Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehner Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) am ... und auf Homepage des Amtes Rehna unter der Internetadresse www.rehna.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 "Neuer Weg" in Kraft.

Schlagsdorf, 23.06.2023

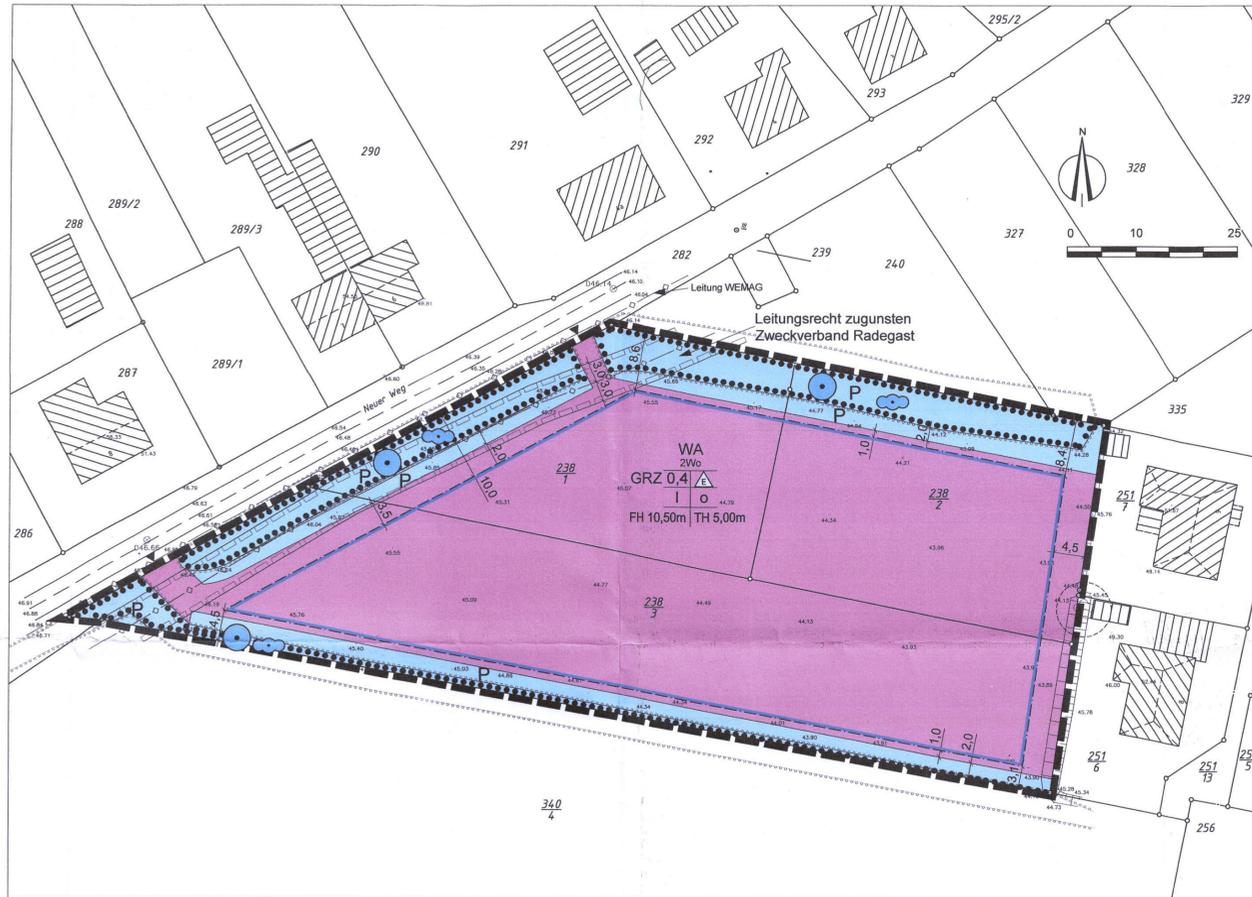
Siegelabdruck Der Bürgermeister

Es gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2023 folgende Satzung der Gemeinde Schlagsdorf über den Bebauungsplan Nr. 9 "Neuer Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Teil A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6 BauGB, § 4 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
2Wo höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 5,00m Traufhöhe als Höchstmaß
FH 10,50m Firsthöhe als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)
Baugrenze
o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
P private Grünflächen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▼ Einfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe b BauGB)

Erhaltung

Bäume **Sträucher**

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Darstellung ohne Normcharakter
unterirdische Leitungen (Trinkwasser)
Wohn-/Nebengebäude u. Bauwerke
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Bemaßung
Hecke
Bestandsbaum

NUTZUNGSSCHABLONE

WA 2Wo
GRZ 0,4
I
FH 10,50m
TH 5,00m
— Gebietscharakter
— Anzahl der Wohnungen
— nur Einzelhäuser zulässig
— offene Bauweise
— Traufhöhe als Höchstmaß
— Firsthöhe als Höchstmaß
— Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
— Grundflächenzahl

Teil B - TEXT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 6, § 4 BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

2. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

3. **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Als unterer Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe der Fahrbahn des Neuen Weges in dem an das allgemeine Wohngebiet angrenzenden Abschnitt.

3.2 Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.

3.3 Die festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Krüppelwälm.

4. **Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 BauNVO)

4.1 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht zulässig.

5. **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

5.1 Für Erker und Eingangsbereiche dürfen die straßenseitigen Baugrenzen bis maximal 2,00 m Tiefe und in einer maximalen Breite von 4,00 m überbaut werden. Dies gilt nicht für die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen.

5.2 Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zwischen dem Neuen Weg und der straßenseitigen Baugrenze sowie zwischen den privaten Grünflächen und den seitlichen Baugrenzen nicht zulässig.

6. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (Planzeichen 15.5 der PlanZV) wird ein Leitungsrecht (in der Breite von 6 m) zugunsten des Zweckverbandes Radeagast festgesetzt. Vorhaben, die den Betrieb der Leitung beeinträchtigen können, sind (vorbehaltlich der Zustimmung des Begünstigten) unzulässig.

7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

7.1 In den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die Großgehölze der Feldhecken (§20-Biotope) im Bestand auf Dauer zu erhalten. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und der fachgerechten Heckenpflege sind zulässig.

7.2 Die privaten Grünflächen dienen dem Erhalt der Feldhecken (§20-Biotope). Eine Mahd der heckenbegleitenden Saumflächen ist maximal zweimal jährlich zulässig. Es sind keine Ablagerungen am Heckenfuß oder eine freizeittliche Nutzung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen in den privaten Grünflächen insbesondere in den Hecken-Randstreifen, gestattet.

7.3 Die Versickerung des auf versiegelten Flächen anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers hat über Versickerungsanlagen auf den Grundstücken zu erfolgen. In den privaten Grünflächen sind unterirdische Versickerungsanlagen ausgeschlossen.

7.4 Zufahrten und Stellplätze sind mit mindestens 20 % versickerungsfähigem Fuganteil herzustellen.

8. **Zuordnungsfestsetzungen** (§ 9 Abs. 1a BauGB)

8.1 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.2 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.3 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.4 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.5 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.6 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.7 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.8 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.9 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.10 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.11 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.12 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.13 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.14 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.15 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.16 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.17 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens 4 Stück Eichenspaltpfähle in maximal 20 m Abstand zueinander auf Dauer zu sichern. Das Befahren des Brachesaums zur Pflege ist zulässig. Die Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung ist über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich. Nachpflanzungen der Heister bei Ausfall sowie bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall, Bedarfweise sind die angepflanzten Sträucher/Heister zu wässern bzw. die Schutzvorrichtung in Stand zu setzen. Die Vorgaben der Hinweise zur Eingriffregelung 2018 sind einzuhalten. Pflegemaßnahmen, vor allem ein Auf-den-Stock-Setzen der Hecken (abschnittsweise, max. alle 8-10 Jahre) ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8.18 Die Ausgleichspflanzung ist als vorgezogene CEF-Maßnahme vor Baubeginn als Ausgleich für die Funktionseinschränkung der Hecken im Baugebiet, in der Gemarkung Schlagsdorf Dorf, Flur 6, Flurstück 43 zu realisieren. Auf einer Länge von 70 m ist eine 3-reihige Hecke mit 8 m Breite zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstände der Sträucher im Verband 1,5 m x 1,5 m, Pflanzabstände der Bäume in der Mittelreihe in Abständen von 20 m mit 3 m Abstand zu den Sträuchern in der Reihe. Die Pflanzungen sind durch Schutzvorrichtungen gegen Wildverbiss zu sichern. Die Hecke ist zum Grünland durch mindestens